

25. 1. Ist, wenn beförderte Güter erst nach der Ankunft am Bestimmungsorte verloren gehen, die Anzeige der Löschbereitschaft erforderlich, um die Verjährungsfrist nach §§ 439, 414 HGB. in Lauf zu setzen?
2. Hat der Schiffer, wenn er Güter an einen unberechtigten Dritten anliefert, den dadurch verursachten „Verlust“ der Güter vorsätzlich herbeigeführt?

3. Kann sich der Schuldner, der auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages in Anspruch genommen wird, darauf berufen, daß der Gläubiger unterlassen habe, ihm von Unregelmäßigkeiten seines mit der Erfüllung beauftragten Gehilfen Mitteilung zu machen?

§§ 439, 414.

§ 254.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1911 i. S. Hannoversche Bank (Kl.)
w. A.-G. Mindener Schlepsschiffahrtsges. (Bekl.). Rep. I. 148/10.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Bank hatte der Firma M. zu H. in laufender Geschäftsverbindung gegen Auslieferung der Ladescheine Abladungen von Getreide beliehen, das in Rähnen der Beklagten nach H. gefandt wurde. Als die Firma M. im Juli 1907 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, befanden sich in den Händen der Klägerin die Ladescheine über sechs Getreideladungen, die von November 1906 bis Februar 1907 in H. eingetroffen waren. Die Beklagte vermochte die Ware nicht zu liefern, weil ihr mit Behandlung der Güter in H. ständig beauftragter Spediteur G., ohne auf Einbringung der Ladescheine zu bestehen, das Getreide alsbald nach der Ankunft in H. an die Firma M. ausgeliefert hatte. Die Klägerin beanspruchte Wertersatz. Die Beklagte berief sich wegen eines Teiles der Forderung auf Verjährung, überhaupt aber auf § 254 BGB.

Die Vorinstanzen wiesen die Einrede der Verjährung zurück; dagegen gab die zweite Instanz der Berufung der Beklagten auf § 254 BGB. dergestalt statt, daß sie den erhobenen Anspruch nur in Höhe von $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für berechtigt erklärte. Das Reichsgericht hat, nachdem beide Parteien Revision eingelegt hatten, in letzterem Punkte der Entscheidung zugestimmt, nicht dagegen in ersterem.

Aus den Gründen:

I. „Das Landgericht hat die Einrede der Verjährung zurückgewiesen, weil die in § 47 BinnSchiffGes. vorgeschriebene Anzeige

der Löschereitschaft nicht erfolgt sei und daher die einjährige Verjährungsfrist nach §§ 439, 414 HGB. überall noch nicht zu laufen begonnen habe. Das Berufungsgericht will dagegen die kurze Verjährung überhaupt nicht gelten lassen, weil der Spediteur der Beklagten, was diese sich anrechnen lassen müsse, den Verlust der Güter für die Klägerin vorsätzlich herbeigeführt habe.

Weber das eine noch das andere erscheint richtig. Nach § 414 Abs. 2 HGB. beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen. Das pflegt im Frachtgeschäft ein im voraus fest bestimmter Tag nicht zu sein. Es hängt vielmehr ganz und gar von dem tatsächlichen Verlaufe der Dinge ab, an welchem Tage die Ablieferung spätestens bewirkt sein muß, vor allem also von dem Verlaufe der Reise, einschließlich der Ereignisse am Bestimmungsorte bis zur Ablieferung der Güter. Andererseits liegt es gerade in dem Wesen der Fälle, wo die Güter verloren gehen, daß es — in mehr oder weniger erheblichem Umfange — zu einer Verwirklichung jenes tatsächlichen Verlaufs der Dinge bis zur Ablieferung nicht kommt. Das Gesetz schreibt mithin eine hypothetische Berechnung des maßgeblichen Zeitpunktes vor. Es gilt, den Tag zu bestimmen unter der Annahme, daß die Dinge ihren regelmäßigen Lauf genommen hätten. Wenn daher in den Fällen, wo die Güter unterwegs verloren gehen, zu unterstellen ist, daß der fernere Transport seinen normalen Verlauf genommen hätte und auch am Bestimmungsorte alles ordnungsmäßig erledigt wäre, so besteht keine Veranlassung, in dem Falle anders zu verfahren, daß erst nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte der Verlust eintritt.

Hier sind die Güter am 6. November 1906 in S. angekommen. Am 8. November spätestens hätte die Löschzeit begonnen. Diese hätte bei einem Rahne von 500 Tonnen nach dem Gesetze 12 Tage betragen. Von der Größe der beiden Rähne, um die es sich hier handelt, verlautet zwar nichts. Einer besonderen Feststellung darüber bedarf es indes nicht. Denn selbst wenn man das Ende der Löschzeit bis auf Ende November verlegt, würde bei Erhebung der Klage die Verjährung vollendet gewesen sein.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß der Fall des § 414 Abs. 4 HGB. vorläge. Der Vorderrichter begründet die Annahme, daß G. den Verlust der Güter vorsätzlich herbeigeführt habe,

damit, daß er die Güter ohne Empfang des Ladescheins an die Firma M. ausgeliefert hat, während ihm bekannt gewesen sei, daß die Verfügung darüber der Klägerin zustand. Das erscheint nicht ausreichend. Es hätte, um Vorsatz in Beziehung auf Herbeiführung eines Verlustes der Güter anzunehmen, auch dessen bedurft, daß sich G., als er auslieferte, ohne auf Vorbringung des Ladescheins zu bestehen, bewußt war, daß damit für den Inhaber des Ladescheins die Güter in Verlust gerieten. So liegt es hier nicht. Die Güter waren an sich für M. bestimmt. Die Bank hatte an ihnen nur das Interesse des Pfandgläubigers. Wie unter den Parteien nicht streitig ist, genoß M., als die Güter ihm ausgeliefert wurden, noch ungeschmälernten Kredit. G.'s Verfahren war ordnungswidrig und leichtfertig. Aber nichts liegt dafür vor, daß er gehandelt hat, um die Klägerin — etwa in M.'s Interesse — zu hintergehen. Offenbar rechnete er vielmehr damit, daß die Inhaberin der Ladescheine gegen die Art, wie er die Dinge behandelte, nichts einzuwenden habe, in welchem Falle dann in der Auslieferung der Güter an M. deren Verlust für die Klägerin nicht gelegen hätte. Jedenfalls liegt die Möglichkeit vor, daß G. aus solchen Erwägungen heraus gehandelt hat, sodaß zum mindesten nicht bewiesen wäre, wie es denn auch von der Klägerin gegen die Verjährungsbeinrede gar nicht vorgebracht war, daß der Verlust der Güter durch Vorsatz herbeigeführt ist.

Somit erscheint die Verjährung als begründet. Indes bezieht sie sich nur auf einen Teil der eingeklagten Ansprüche.“ (Wird näher dargelegt.)

II. „Der Vorderrichter erachtet den Ersatzanspruch der Klägerin an sich für begründet, nimmt aber an, daß sie insofern ein mitwirkendes Verschulden treffe, als sie unterlassen habe, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 254 Abs. 2 BGB.). Die Ladungen, um die es sich handelt, waren im Laufe des Dezembers 1906, dann im Januar 1907, die letzte am 14. Februar mit Kahn in S. eingetroffen. Das Gericht stellt fest, daß der Prokurist S. von der Zweigniederlassung der Klägerin in S. schon im Februar und März, dann wieder im April oder Mai 1907 Erkundigungen über den Verbleib der nach seiner Meinung längst eingetroffenen Güter eingezo-gen und dabei von ungenauem Geschäftsgange (Umladung in

andere Schiffe und Herausgabe bei Eintritt anderer Landungen) Kenntnis erlangt hat, während die Firma M. über die angekommenen Güter stets schnell zu verfügen gewohnt war. Es sei — so wird im Anschluß daran erwogen — die Anwendbarkeit des Abs. 1 des § 254 BGB. zweifelhaft. Eine mitwirkende Verursachung des Schadens würde nur in Frage kommen können bezüglich solcher Waren, die erst nach dem schuldhafte Verhalten der Leute der Klägerin von G. herausgegeben seien, worüber nichts feststehe. Dagegen finde der Abs. 2 Anwendung. Es sei für G. die Auskunft, die er erhielt, aus allgemeinen Gründen nicht glaubhaft gewesen. Es habe sich mindestens in ihm der Verdacht regen müssen, daß die Güter bereits ausgeliefert waren. Es hätten sich die Prokuristen der Klägerin auch sagen müssen, daß die Direktion der Beklagten das sich außerhalb ihres Sitzes abspielende ordnungswidrige Gebaren ihres Spediteurs nicht dulden und für die etwa bereits ausgelieferten Güter von M. Ersatz fordern würde. Sie hätten deshalb zur Wahrung der Interessen der Klägerin unverzüglich einschreiten und der Direktion der Beklagten Anzeige machen oder die Firma M. selbst angehen müssen. Sie hätten, wie es an einer anderen Stelle des Urteils lautet, der Beklagten es ermöglichen müssen, den Ersatz der schon abhanden gekommenen Güter durch die unstreitig bis zum Juli 1907 dazu fähige Firma M. zu veranlassen und dadurch zugleich die Herstellung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges für die Zukunft herbeizuführen.

Es ist zuzugeben, daß diese Begründung nicht frei von Bedenken ist. Geht man mit der Vorinstanz davon aus, daß für das Tun und Lassen G.'s die Beklagte nach § 278 BGB. aufzukommen hat, so läge die Frage nahe, ob die Klägerin nicht in der Lage wäre, den ihr gemachten Vorwurf in vollem Maße der Beklagten zurückzugeben. Denn auch G. mußte sich sagen, daß die Direktion der klagenden Bank das sich außerhalb ihres Sitzes abspielende ordnungswidrige Gebaren ihrer Prokuristen nicht dulden und schnellstens Abhilfe schaffen würde.

Sodann tritt nicht klar hervor, an welche Möglichkeit, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, gedacht ist. Bald scheint gemeint zu sein, daß der Beklagten die Gelegenheit entging, ihrerseits gegen M. vorzugehen und Rückgabe der Güter oder Ersatz ihres

Wertes zu beanspruchen. Dann wieder klingt es, als hätte die Klägerin selbst unverzüglich gegen M. vorgehen sollen. Aber ersteres kann deswegen nicht in Betracht kommen, weil § 254 BGB. von dem Schaden spricht, dessen Ersatz beansprucht wird, nicht von dem Schaden, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf Ersatz in Anspruch genommen wird. Der Vorwurf dagegen, daß die Klägerin versäumt hat, gegen M. vorzugehen, würde gerade der Beklagten übel anstehen und kommt ihr nicht zu. Denn nachdem sie die Güter unrichtig ausgeliefert hatte, stand es in der freien Wahl der Klägerin, ob sie auf Grund ihres Vadescheins gegen den Verfrachter vorgehen wollte oder gegen den dritten Empfänger. Das erstere wäre jedenfalls der näherliegende und — rein rechtlich betrachtet — zuverlässigere Rechtsbehelf gewesen. Daraus also wird die Beklagte der Klägerin unter keinen Umständen einen Vorwurf machen können, daß sie nicht — statt ihrer, der Beklagten, selbst — die Firma M. in Anspruch genommen hat. Mit dem Vorwurfe aber, daß der Gläubiger in der Verfolgung seines Anspruchs gegen ihn, den Schuldner, nachlässig gewesen sei, wird man den Schuldner überhaupt nicht, auch nicht auf Grund des § 254 BGB., hören dürfen.

Dagegen ist nicht einzusehen, weshalb nicht § 254 Abs. 1 BGB. Anwendung finden sollte. Der Vorderrichter meint, eine mitwirkende Verursachung des Schadens könne nur bezüglich solcher Waren in Frage kommen, die erst nach und infolge des schuldhaften Verhaltens der Leute der Klägerin von G. herausgegeben seien. Das erscheint zu eng. Es ist zwar zuzugeben, daß der „Verlust“ der Güter eingetreten war mit der Auslieferung an M. und daß damit schon der Anspruch der Klägerin auf Wertersatz erwuchs. Aber sachlich hatte die Klägerin an den Gütern nur das Interesse des Pfandgläubigers. Sachlich war ihr verloren gegangen vorerst nur die Sicherheit für ihre Ansprüche gegen M. Welcher Schade ihr erwachsen würde, ließ sich im Zeitpunkte der Auslieferung der Güter noch nicht sagen und stand auch objektiv noch nicht fest. Ihr standen Rechtsbehelfe zur Verfügung, um ohne jeden Schaden aus der Sache herauszukommen, solange die Firma M. zahlungsfähig war. Erst als nach Verlauf von Monaten die Zahlungsschwierigkeiten der Firma auftraten, war der volle Schade da. Es steht daher nichts im Wege, anzuerkennen,

daß das Verhalten der Klägerin bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. . . .

Die Klägerin hat gerügt, daß überhaupt § 278 BGB. vom Vorderrichter angewendet worden ist. Sie hat sich auf die Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 346 dafür berufen, daß in außervertraglichen Schuldverhältnissen eine Haftung nach § 278 nicht stattfindet. Das erscheint abwegig. Es handelt sich hier um den Anspruch des Empfängers gegen den Verfrachter aus dem Ladescheine, also um einen Anspruch aus Vertrag. Daß der 2. Satz des Abs. 2 auch auf Abs. 1 des § 254 BGB. zu beziehen ist und daß die „entsprechende“ Anwendung des § 278 dazu führt, nicht sowohl dem Schuldner als vielmehr dem Geschädigten, also dem Gläubiger, die Vertretung fremden Verschuldens aufzuerlegen, nämlich des Verschuldens der Personen, die mit der Wahrnehmung des einschlägigen Pflichtenkreises betraut sind, muß als die herrschende Lehre bezeichnet werden und ist auch vom Reichsgerichte jedenfalls insoweit stets anerkannt, als es sich um Ersatzansprüche aus Vertragsverhältnissen handelt (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 108).“ . . .